

Bernd Kuckenburg

Wahl der Bewertungsmethode zur Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleichsverfahren

(Anm. zu BGH vom 8. 9. 2004 – FamRZ 2005, 99)

Dankenswerterweise wiederholt die genannte Entscheidung die Rechtsprechung des BGH dahingehend, wonach die Bewertungsmethode zur Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleichsverfahren sachverhaltsspezifisch durch den Tatrichter auszusuchen ist (vgl. BGH FamRZ 1991, 43, 44; BGH, NJW 1999, 784, 787). Diese Entscheidung des sachverständig beratenen Tatrichters kann das Revisionsgericht nur dahin überprüfen, ob die Entscheidung gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstößt oder sonst auf rechtsfehlerhaften Erwägungen beruht.

Im zu entscheidenden Fall wurde ein Maschinenbauunternehmen nach der Ertragswertmethode mit 509 000 DM bewertet. Die Passiva beliefen sich allerdings auf 599 000 DM, sodaß ein Unternehmenswert von negativ 90 000 DM angenommen wurde. Das OLG hatte allerdings eine Werkshalle gesondert nach einem Verkehrswert in Höhe von 624 000 DM in Ansatz gebracht und diesen Betrag in die Unterhaltsbilanz neben dem ermittelten negativen Unternehmenswert eingestellt.

Der BGH hat in der hier diskutierten Entscheidung deutlich gemacht, daß eine Aufspaltung des Unternehmenswertes nicht zulässig ist (BGH, aaO S. 100). Der BGH folgt damit dem Bewertungsgrundsatz, den die Wirtschaftsprüfenden Berufe aus der Betriebswirtschaftslehre ableiten, der Gesamtbewertung (IDW S 1, IDW-Fachnachrichten 2000, 415, Rdn. 18. u. 19).

Zu Recht beanstandet Schröder¹ in seiner Anm. zu diesem Urteil den negativen Wertansatz mit 90 000 DM. Der Schluß, die Ertragswertmethode sei eine nicht geeignete Methode zu dieser Unternehmensbewertung, ist aber falsch. Gleiches gilt insoweit auf seinen Hinweis auf die sogenannte Bewertung ertragsschwacher Unternehmen (WP-Handbuch, Bd. II, 12. Aufl., richtigerweise A RZ 353). Es ist hier zu berücksichtigen, daß die Überschuldung des Unternehmens natürlich auch auf überzogene Privatentnahmen beruhen kann. Es muß sich nicht zwingend um ein ertragsschwaches Unternehmen handeln.

Meines Erachtens hat aber die gesamte Problematik ihre Ursache in einer unrichtigen Durchführung der Bewertung des Unternehmens durch den Sachverständigen.

Der bereits angesprochene Bewertungsstandard IDW S 1, aaO, Rdn. 5, führt zu dieser Problematik aus:

»Nur für den Fall, daß der Barwert der finanziellen Überschüsse, die sich bei Liquidation des gesamten Unternehmens ergeben (Liquidationswert) den Fortführungswert übersteigt, kommt der Liquidationswert als Unternehmenswert in Betracht.«

Die denkbare Wertuntergrenze bei der Unternehmensbewertung nach der Ertragswertmethode ist somit der Liquidationswert.²

In der vorliegenden Fallgestaltung war der Wert eines einzigen Wirtschaftsgutes des Betriebsvermögens bereits höher als der Ertragswert, den der Gutachter ermittelt hatte. Etwa bei einer schlechten Ertragslage war der Barwert der finanziellen Überschüsse aus der Liquidation des gesamten Unternehmens also höher als der Wert bei Fortführung des Unternehmens.

In diesem Fall ist es wirtschaftlich sinnvoller, das Unternehmen zu liquidieren.

Der oben genannte Bewertungsstandard kommt in derartigen Fällen zu einer Liquidationsbewertung. Diesen Ansatz, den Liquidationswert als Wertuntergrenze zum Ansatz zu nehmen, hat der Gutachter im hier diskutierten Verfahren nicht angewandt.

Das Ergebnis wäre ein positiver Liquidationswert gewesen, der nicht das groteske Ergebnis gehabt hat, daß das OLG zugrunde gelegt hat.

Hieran hätte sich dann die Problematik angeschlossen, die in Literatur und Rechtsprechung diskutiert wird. Einerseits wird die Ansicht vertreten, daß der Liquidationswert nur dann herangezogen werden könne, wenn das Unternehmen auch tatsächlich fortgeführt werde (BGH, DB 1973, 563, 564).

Die »neuere« Rechtsprechung differenziert stärker nach den Umständen und den Gründen der Fortführung des unrentablen Unternehmens (HFA 2/95, zur Unternehmensbewertung im Familien- und Erbrecht, IDW-Fachnachrichten, 1995, 309 ff, III, 5; BGH, BB, 1982, 887; OLG Karlsruhe WM 1984, 656).

Danach ist es im Rahmen von Rechtsbeziehungen des Unternehmens zu Dritten nur gerechtfertigt, den Liquidationswert als Bewertungsuntergrenze zu unterschreiten, wenn ein rechtlicher oder tatsächlicher Zwang zur Unternehmensfortführung (z. B. testa-

1 Schröder, Anm. zum BGH, aaO, S. 101

2 Zu den Grundsätzen der Ertragswertmethode vgl. Kuckenburg, FuR 2005, 298 ff

mentarische Auflage, öffentlich-rechtliche Bindungen) vorliegt.

Grundsätzlich sollte der Liquidationswert als ökonomisch begründete Bewertungsuntergrenze aufgrund des Schutzzwecks der einschlägigen Vorschriften für die Bewertungsanlässe Zugewinnausgleich (wie auch Pflichtteilsermittlung) zur Anwendung kommen (vgl. HFA 2/95, aaO; WP-Handbuch, aaO, A, Rdn. 345).

Ob das Unternehmen im vorliegenden Fall fortgeführt wurde, ist nicht ersichtlich. Hiervon kann aber ausgegangen werden, sodaß zwanglos im Zuge der Ertragswertermittlungen der Gutachter zur Liquidationsbewertung hätte übergeben müssen.

Dadurch wäre das groteske Ergebnis eines negativen Unternehmenswertes nicht entstanden mit der Folge, daß das OLG eine Aufspaltung des Unternehmenswertes in Hinblick auf ein einziges Wirtschaftsgut vorgenommen hat.

Die Ertragswertmethode ist mithin die geeignete Methode und ohne weiteres in der Lage, derartige Sachverhaltsgestaltungen zu meistern.

Ist aber der Barwert der finanziellen Überschüsse, die sich bei der Liquidation des Unternehmens ergeben, eben höher als der Fortführungswert, ist eine Liquidationsbewertung als Einzelbewertung vorzunehmen.

Die Gerichte haben sich also in der I. und II. Instanz durch den Sachverständigen auf eine falsche Fährte locken lassen, indem dieser gegen Grundsätze der Unternehmensbewertung aufgrund der berufsständischen Verlautbarung verstieß.

Bernd Kuckenburg, Gutachter, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Fachanwalt für Steuerrecht, Vereidigter Buchprüfer, Lister Damm 2, 30163 Hannover

Pedro Schöppe-Fredenburg

Rechtsgrundlagen für die Verzinsung von Unterhaltsansprüchen¹

Seit 1. 1. 2002 regelt § 247 n. F. den Basiszinssatz. Er ist nach der gesetzlichen Ausgestaltung variabel, obgleich das Gesetz die Ausgangsgröße mit 3,62 % festgelegt hat: Der jeweilige Basiszinssatz ist um 5 Prozentpunkte zu erhöhen. Nach § 247 Abs. 1 beträgt der Basiszinssatz 3,62 %. Er verändert sich zum 1. 1. und 1. 7. eines jeden Jahres um diejenigen Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres. Das Verzugszinsenrecht wurde in § 288 BGB neu geregelt. Das Gesetz unterscheidet zwischen Verbraucherverträgen und sonstigen Verträgen, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind.

Für die Berechnung von Zinsen auf Unterhaltsforderungen ist für die **jeweiligen Zeiträume der jeweils gültigen Basiszinssatz als Berechnungsgrundlage** anzusetzen. Ändert sich der Basiszinssatz im Berechnungszeitraum, dann ist für den betreffenden Zeitraum der geänderte Basiszinssatz als Berechnungsgrundlage heranzuziehen. Als **Verzugsatz im Familienrecht** sind daher seit 1. 1. 2002 7,57 %, seit 1. 7. 2002 7,47 %, seit 1. 1. 2003 6,97 %, seit 1. 7. 2003 6,22 %, seit 1. 1. 2004

Zinssätze vom 1. 1. 2002 – 31. 12. 2005			
Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz
	(§ 247 BGB) jährlich	(§ 288 I BGB) Verbraucher ² 5 % ü. Basiszins	(§ 288 II BGB) Nichtverbraucher 8 % ü. Basiszins
1. 1. – 30. 6. 2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %
1. 7. – 31. 12. 2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %
1. 1. – 30. 6. 2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %
1. 7. – 31. 12. 2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %
1. 1. – 30. 6. 2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %
1. 7. – 31. 12. 2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
1. 1. – 30. 6. 2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1. 7. – 31. 12. 2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %

6,14 %, seit 1. 7. 2004 6,13 %, seit 1. 1. 2005 6,21 % und seit 1. 7. 2005 6,17 % geltend zu machen.

Pedro Schöppe-Fredenburg, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Regensburg

1 Diese Grundlagen zur Verzinsung sind mit Wirkung vom 13. 4. 2002 auch im Rahmen der Kostenfestsetzung zu beachten (s. § 104 Abs. 1 S. 2 ZPO n. F. i. d. F. der VO zur Ersetzung von Zinssätzen (BGBl. I 1250): Auf Antrag sind die festgesetzten Kosten vom Eingang des Festsetzungsantrages, im Falle des § 105 Abs. 2 ZPO von der Verkündung des Urteils ab mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen

2 § 13 BGB: Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann